

**Brüssel, den 22. August 2025
(OR. en)**

12200/25

**PECHE 234
DELECT 112**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5599 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.8.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verlängerung der Maßnahmen zur Reduzierung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (<i>Delphinus delphis</i>) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5599 final.

Anl.: C(2025) 5599 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.8.2025
C(2025) 5599 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.8.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verlängerung der Maßnahmen zur Reduzierung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241¹ sollten technische Maßnahmen unter anderem dazu beitragen sicherzustellen, dass in der Fischerei unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Meerestiere, einschließlich der in den Richtlinien 92/43/EWG² und 2009/147/EG³ aufgeführten Arten, minimiert und wenn möglich ganz verhindert werden, damit diese unbeabsichtigten Fänge die Erhaltung dieser Arten nicht gefährden.

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013⁴ delegierte Rechtsakte zu erlassen, um regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien durch Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Abweichung von den in den Anhängen aufgeführten technischen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 enthält technische Maßnahmen, die auf regionaler Ebene für empfindliche Arten festgelegt wurden. Gemäß Nummer 3 dieses Anhangs unterbreiten die Mitgliedstaaten aufgrund von validierten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die negativen Auswirkungen von Fanggeräten auf empfindliche Arten gemeinsame Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge der betreffenden Arten. Gemäß den Nummern 2 und 4 dieses Anhangs treffen die Mitgliedstaaten außerdem die erforderlichen Maßnahmen, um wissenschaftliche Daten über unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Arten zu erheben und die Wirksamkeit der im Anhang festgelegten Minderungsmaßnahmen zu überwachen und zu bewerten.

Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/1241 sieht vor, dass eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf den Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume vorgelegt wird, dazu dienen kann, die Anwendung von Maßnahmen zu erläutern, die zusätzlich oder alternativ zu den in Anhang XIII genannten Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge der in Artikel 11 genannten Arten ergriffen werden, Informationen zur Wirksamkeit von bestehenden Schutzmaßnahmen und Überwachungsregelungen vorzulegen und Beschränkungen für den Einsatz bestimmter Fanggeräte festzulegen oder den Einsatz bestimmter Fanggeräte in einem Gebiet vollständig

¹ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj>).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

zu verbieten, wenn diese Fanggeräte die Erhaltung von Arten gemäß den Artikeln 10 und 11 in diesem Gebiet oder andere empfindliche Lebensräume gefährden. Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1241 bezieht sich auf Meeressäuger oder Meeresreptilien, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und auf Seevogelarten, die unter die Richtlinie 2009/147/EG fallen.

Der Gemeine Delfin (*Delphinus delphis*) ist eine streng geschützte Art gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, in dem alle Wale als streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt sind. Zwischen 2019 und 2021 sind an den Küsten des Golfs von Biskaya insgesamt 5 938 Exemplare des Gemeinen Delfins gestrandet⁵. Unbeabsichtigte Fänge gelten daher als eine große Bedrohung für diese Arten.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die regionale Gruppe „Südwestliche Gewässer“ (Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal) der Kommission am 20. Juni 2024 eine gemeinsame Empfehlung vorgelegt, die am 19. September 2024 aktualisiert wurde. Diese Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in den südwestlichen Gewässern schlugen spezifische Bewirtschaftungs- und Überwachungsmaßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8) vor, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/3089 der Kommission umgesetzt wurden.

Da die Geltungsdauer der mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/3089 eingeführten Bewirtschaftungs- und Überwachungsmaßnahmen am 31. Dezember 2025 endet, legte die regionale Gruppe „Südwestliche Gewässer“ am 6. Juni 2025 eine gemeinsame Empfehlung vor, in der sie die Verlängerung dieser Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2026 beantragte. In der gemeinsamen Empfehlung wird auch vorgeschlagen, die Überwachung von Spiegelnetzen (GTR) und stationären (verankerten) Kiemennetzen (GNS) von mindestens 5 % auf mindestens 7 % zu erhöhen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 5. Juni 2025 gab der Beirat für die südwestlichen Gewässer (SWWAC) eine Stellungnahme zu einem nahezu endgültigen Entwurf der gemeinsamen Empfehlung ab. Sowohl der SWWAC als auch der Beirat für pelagische Bestände wurden eingeladen, während der Ausarbeitung der gemeinsamen Empfehlung an Teilen der Sitzungen der Hochrangigen Gruppe für die südwestlichen Gewässer und der technischen Gruppe teilzunehmen.

Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 8. Juli 2025 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die in Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgeführten Maßnahmen geändert, indem die bestehenden Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden und die Überwachung von Spiegelnetzen (GTR) und stationären (verankerten) Kiemennetzen (GNS) erhöht wird.

Rechtsgrundlage

⁵ ICES(2023)-Arbeitsgruppe „Beifänge geschützter Arten“ (WGBYC). Wissenschaftliche Berichte des ICES. 5:111. 334 Seiten, <https://doi.org/10.17895/ices.pub.24659484>.

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.8.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verlängerung der Maßnahmen zur Reduzierung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 sind Vorschriften auf regionaler Ebene für Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge empfindlicher Arten, einschließlich Walen, festgelegt und Gebiete mit Fangbeschränkungen, Zeiträume und Fanggerätebeschränkungen angegeben.
- (2) Die genannte Verordnung sieht unter anderem spezifische Maßnahmen zur Reduzierung von unbeabsichtigten Fängen von Gemeinem Delfin und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8) vor. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere i) den Einsatz akustischer Abschreckungsvorrichtungen für alle pelagischen Schleppnetze und Zweischiß-Grundschleppnetze, ii) eine Schließung der Fischerei vom 22. Januar bis zum 20. Februar und iii) eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen zur Erhebung wissenschaftlicher Daten über unbeabsichtigte Fänge von kleinen Walen im Logbuch sowie Aufzeichnungen, die mittels der Erfassung bestimmter Prozentsätze des Fischereiaufwands mit Beobachtern oder elektronischen Überwachungssystemen mit Kameras an Bord erstellt werden.
- (3) Diese mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/3089² in die Verordnung (EU) 2019/1241 eingeführten spezifischen Maßnahmen laufen am 31. Dezember 2025 aus. Mit einer gemeinsamen Empfehlung vom 6. Juni 2025 beantragt die regionale Gruppe „Südwestliche Gewässer“ (Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal) die Verlängerung der derzeit in Anhang XIII der Verordnung

¹ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2024/3089 der Kommission vom 30. September 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya (ABl. L, 2024/3089, 9.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/3089/oj).

(EU) 2019/1241 aufgeführten einschlägigen Maßnahmen für kleine Wale im Golf von Biskaya.

- (4) Da diese Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin im Golf von Biskaya beitragen, sollten sie bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.
- (5) Neben dem Antrag auf Verlängerung der bestehenden Maßnahmen wird in der gemeinsamen Empfehlung vom 6. Juni 2025 vorgeschlagen, den Einsatz von Beobachtern des in Tagen auf See gemessenen Gesamtfischereiaufwands zwischen Januar und März für Spiegelnetze (GTR) und stationäre (verankerte) Kiemennetze (GNS) auf mindestens 7 % zu erhöhen.
- (6) Da die Bewirtschaftungsmaßnahmen mit denen des Jahres 2025 übereinstimmen und sich die Überwachungsmaßnahmen verbessert haben, sind die Schlussfolgerungen des STECF-Gutachtens vom Juli 2024 zu den Bewirtschaftungs- und Überwachungsmaßnahmen³ nach wie vor aktuell, weshalb die Kommission die Verlängerung der Maßnahmen bis Ende 2026 als gerechtfertigt erachtet.
- (7) Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 8. Juli 2025 konsultiert.
- (8) Diese Delegierte Verordnung lässt zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Gemeinen Delfins und anderer kleiner Wale unberührt, die die Kommission nach Unionsrecht erlassen kann, auch im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁴ oder – in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit – im Zusammenhang mit einer ernsthaften Bedrohung der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen oder des Meeresökosystems gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, und strengere nationale Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck in ihren Gewässern gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1380/2013 und (EU) 2019/1241 erlassen können.
- (9) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Da die zu verlängernden Maßnahmen am 31. Dezember 2025 auslaufen, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.
- (10) Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher entsprechend geändert werden —

³ Europäische Kommission: Gemeinsame Forschungsstelle, Bericht über die 76. Plenartagung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) (STECF-PLN-24-02), Prellezo, R., Nord, J. und Doerner, H. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2025, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/1035959>, JRC140570.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.8.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN